

*Betreff:***Volkshochschule Braunschweig GmbH****VHS Arbeit und Beruf GmbH****Haus der Familie GmbH****Jahresabschlüsse 2016 - Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführungen****Organisationseinheit:****Datum:**

16.05.2017

DEZERNAT VII - Finanzen, Stadtgrün und Sportdezernat

Beratungsfolge**Sitzungstermin**

Finanz- und Personalausschuss (Entscheidung)

09.06.2017

Ö**Beschluss:**

„Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Braunschweig GmbH wird angewiesen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung der Volkshochschule Braunschweig GmbH wird für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt.
2. Die Geschäftsführung der Volkshochschule Braunschweig GmbH wird veranlasst, in der Gesellschafterversammlung der VHS Arbeit und Beruf GmbH die Stimmabgabe so auszuüben, dass der Geschäftsführung der VHS Arbeit und Beruf GmbH für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt wird.
3. Die Geschäftsführung der Volkshochschule Braunschweig GmbH wird veranlasst, in der Gesellschafterversammlung der Haus der Familie GmbH die Stimmabgabe so auszuüben, dass der Geschäftsführung der Haus der Familie GmbH für das Geschäftsjahr 2016 Entlastung erteilt wird.“

Sachverhalt:

Zur Begründung des Beschlussvorschages wird auf die in der heutigen Sitzung vorgelegten Unterlagen zu den Jahresabschlüssen 2016 der Volkshochschule Braunschweig GmbH, der VHS Arbeit und Beruf GmbH und der Haus der Familie GmbH Bezug genommen (siehe Drucksache 17-04559).

Die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung obliegt gemäß § 12 Buchstabe c) des Gesellschaftsvertrages der Volkshochschule Braunschweig GmbH der Gesellschafterversammlung.

Gemäß § 5 Ziffer 1 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrages der VHS Arbeit und Beruf GmbH ist die Gesellschafterversammlung zuständig, Beschlüsse über die Entlastung der Geschäftsführung zu fassen.

Gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe a) des Gesellschaftsvertrages der Haus der Familie GmbH ist die Gesellschafterversammlung zuständig, Beschlüsse über die Entlastung der Geschäftsführung zu fassen.

Die Volkshochschule Braunschweig GmbH wird in den Gesellschafterversammlungen der VHS Arbeit und Beruf GmbH und der Haus der Familie GmbH von der Geschäftsführung vertreten.

In Vorbereitung einer Entscheidung durch die Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat der Volkshochschule Braunschweig GmbH gemäß § 10 Ziffer 6 Buchstabe d) des Gesellschaftsvertrages der Volkshochschule Braunschweig GmbH in seiner Sitzung am 11. Mai 2017 über die Entlastung der Geschäftsführungen beraten und die Entlastung der Geschäftsführungen der Volkshochschule Braunschweig GmbH, der VHS Arbeit und Beruf GmbH und der Haus der Familie GmbH empfohlen.

Um eine Stimmbindung des städtischen Vertreters in der Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Braunschweig GmbH herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich. Gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Fassung vom 1. November 2016 entscheidet hierüber der Finanz- und Personalausschuss.

Geiger

Anlage/n:

keine